

Nicht verunsichern lassen

RECHT Die Generationenberatung sorgt für neue Themen im Kundengespräch. Dabei sollten Makler und Vermittler die Grenzen zur Rechtsberatung im Blick haben.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat bereits mehrfach entschieden, dass Verträge, welche Dienstleistungen zum Inhalt haben, die gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) verstoßen, nichtig sind. Daraus zu schließen, dass die Generationenberatung eine unerlaubte Rechtsberatung sei – wie zuletzt häufiger zu lesen war – ist falsch. Noch nie hat ein Gericht verboten – auch der BGH nicht – auf Basis finanziellen, rechtlichen und organisatorischen Wissens eine Finanzberatung zu leisten. Gerade der ganzheitliche Ansatz des Generationenberaters verschafft dem Kunden Wissensvorteile, die weit über den Tellerrand der reinen Finanzberatung hinausreichen.

Grundsätzlich ist festzustellen: Eine Generationenberatung ist nie automatisch auch eine Rechtsberatung. Im Kern ist sie eine Beratung zu finanziellen Themen, die rechtliche und organisatorische Gesichtspunkte mit einbezieht. Das allein ist aber noch keine Rechtsberatung – und erst recht keine unerlaubte. Die Generationenberatung bleibt eine Finanzberatung. Makler und Vermittler sollten sich daher nicht verunsichern lassen und ihren Kunden, dessen Familie und gegebenenfalls auch den unternehmerisch tätigen Kunden umfassend informieren. In die Finanzberatung sollten neben finanziellen Aspekten immer auch rechtliche und organisatorische Überlegungen mit einfließen.

Um wichtige Entscheidungen für das Familienvermögen treffen zu können, ist zu klären, wer das Pflegeheim aussuchen (Vorsorgevollmacht), über das Abschalten medizinischer Geräte wachen (Patientenverfügung), die Kinder im Fall der Fälle erziehen (Sorgerechtsverfügung), das Unternehmen vorübergehend leiten (Unternehmervollmacht) oder das Erbe erhalten (Testament) soll. Rechtliche und finanzielle Erwägungen sind dabei oft miteinander verknüpft. Für eine ganzheitliche Finanzplanung ist es sinnvoll zu wissen, was ohne diese Dokumente passieren kann. Diese Risiken darzustellen, ist auch Finanzberatern erlaubt – sollte sogar verpflichtend sein.



Lutz Arnold: „Eine Generationenberatung ist nie automatisch eine Rechtsberatung.“

Auch die Notfallvorsorge ist ein wichtiges Thema. Es nützt kein Notfalldokument, wenn es nicht gefunden wird. Bei Ausfall des Patienten muss klar sein, wie Rechtsdokumente ohne Zutun des Patienten schnell und rund um die Uhr – und das weltweit – in das richtige Krankenhaus gelangen. Die Aufklärung darüber ist keine Rechtsberatung. Wo die Grenzen zur Rechtsberatung liegen, ist im Gesetz geregelt.

Das Rechtsdienstleistungsgesetz fordert per Definition eine gesetzliche Erlaubnis, wenn jemand Rechtsdienstleistungen anbietet. Dies betrifft „jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalles erfordert“. Handelt ein Finanzdienstleister bei seiner Tätigkeit nicht „konkret“ oder ohne „rechtliche Prüfung des Einzelfalles“, liegt auch keine erlaubnispflichtige Tätigkeit vor.

„Konkret“ bedeutet im Sinne der Gesetzgebung, dass die Angelegenheit ganz individuelle Fragen des jeweiligen Kunden betrifft. Zulässig ist es demnach, dem zu beratenden Kunden die Bedeutung und Wichtigkeit von Dokumenten wie Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht oder Testament aufzuzeigen. Unzulässig ist es hingegen, wenn der Makler oder Vermittler auf die jeweilige Lebenssituation des Kunden hin passende rechtliche Formulierungen oder Lösungen empfiehlt. Je weniger auf die

individuelle Situation des Kunden eingegangen wird, desto unwahrscheinlicher ist es, dass eine Rechtsberatung vorliegt.

Eine „rechtliche Prüfung des Einzelfalles“ ist gegeben, wenn das Kundengespräch über eine schematische Darstellung des Rechts hinausgeht. Eine allgemeine Aufklärung über rechtliche Hintergründe stellt somit keine rechtliche Prüfung des Einzelfalles dar. Wenn der Makler oder Vermittler nur über die (rechtlichen) Folgen spricht, die eintreten könnten, wenn keine Patientenverfügung, keine Vorsorgevollmacht oder kein Testament erstellt wurde, liegt ebenfalls keine Rechtsberatung vor. Auch in diesem Fall gilt: Je allgemeiner über Recht und Rechtsfolgen gesprochen wird, desto unwahrscheinlicher ist eine Rechtsberatung.

Wer als Generationenberater Vordrucke von Vorsorgeverfügungen und Fragebögen weitergibt, Empfehlungen für Muster, Anwälte oder Notare ausspricht, oder die Rechtslage abstrakt oder am eigenen Beispiel darstellt, berät nicht und hat daher auch nichts zu befürchten. Beantwortet der Berater jedoch selbst die Fragen für den Kunden oder erstellt für den Kunden Texte oder vertreibt individuelle Dokumente, dann ist dies nur mit einer Erlaubnis nach dem RDG zulässig. Das gilt auch für Gesellschaften und Institute, die Dokumente vertreiben, diese aber intern von einem Anwalt erstellen lassen und alles dem Kunden gegenüber in einer Summe abrechnen.

Grundsätzlich erlaubt sind Rechtsdienstleistungen nach Paragraph 5 RDG als „Nebenleistungen“. Eine solche liegt vor, wenn sie zum Berufs- und Tätigkeitsfeld einer anderen Tätigkeit gehört. Ein Vermittler von Darlehen beispielsweise darf zu rechtlichen Punkten eines Darlehensvertrages Stellung nehmen und seinem Kunden dazu Empfehlungen geben. Generell auszuschließen ist die Testamentsberatung. Hierbei handelt es sich in jedem Fall um eine erlaubnispflichtige Rechtsberatung. ■

Autor **Lutz Arnold** ist Inhaber der Anwaltskanzlei Arnold mit den Spezialgebieten Anlegerschutzrecht, Vermittlerrecht und Vorsorgerecht.